

Herrn Oberbürgermeister Peter Jung

Es informiert Sie Ursula Albel  
Anschrift Rathaus Barmen  
42275 Wuppertal  
Telefon (0202) 563 6677  
Fax (0202)  
E-Mail ratsfraktion@pds-wuppertal.de  
Datum 31.08.2006  
**Drucks. Nr. VO/0893/06**  
öffentlich

**Anfrage**

---

Zur Sitzung am 11.09.2006  
Gremium Rat der Stadt Wuppertal

---

**Bebauungsplan 1018 - Steinhauser Bergstraße  
Niederschlagswasserbeseitigung / Versickerung  
Anfrage der Ratsfraktion der LINKSPARTEI.PDS vom 31. August 2006**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um die Beantwortung nachfolgender Fragen.

Die Fragen und ihre Beantwortung sollen auch der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg zur Kenntnis gebracht werden.

Die gemäß Bebauungsplan 1018 geplante Bebauung an der Steinhauser Bergstraße liegt im Einzugsgebiet des Hölkesöhder Baches. Mit dem Bebauungsplan wird die Versiegelung einer Fläche von ca. 2.000 qm und des darunter liegenden Erdreiches zugelassen, wodurch die Abflussverhältnisse des Niederschlagswassers verändert werden. Auswirkungen könnten sich unter anderem für die Anwohner/innen des Hölkesöhder Baches im Bereich vom Beginn seiner Verrohrung an entlang der Straße Hölkesöhde ergeben.

1. Wurde im Planverfahren der Vorschrift des § 31 a Wasserhaushaltsgesetz Rechnung getragen, nach der so weit wie möglich Hochwasser zurückzuhalten, der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten und der Entstehung von Hochwasserschäden vorzubeugen ist?  
Wenn ja, was wurde geprüft und wie wird dem entsprochen?
2. Liegt dem Verrohren des Hölkesöhder Baches ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Genehmigung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz zugrunde? Aus welchem Jahr?
3. Welche Bemessungskriterien lagen seinerzeit den Berechnungen der Verrohrung zugrunde, insbesondere ab deren Beginn bis zur Dieselstraße?
4. Ist der Hölkesöhder Bach in seinem Verlauf als Abwasserkanal in Gebrauch und wird sein Wasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt?

5. Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 51 a Landeswassergesetz NRW (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998) regelt unter Punkt 11 die Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser.

- a) Laut Versickerungsgutachten für das Gebiet des B-Plan 1018 ist die Durchlässigkeit des Bodens unterhalb der belebten Bodenzone sehr groß; bei den Versickerungsversuchen floss das Wasser jeweils so schnell in den Untergrund ab, dass keine Verweilzeiten gemessen werden konnten. Nach Maßgabe der Vorschrift in Punkt 11.2 jedoch soll der Durchlässigkeitsbeiwert nicht größer sein als 1 mm pro Sekunde, damit die beabsichtigte Filterwirkung erzielt werden kann.

Lassen die Verhältnisse im Plangebiet die Einhaltung dieser Bestimmung zu?

- b) Ferner fordert die Vorschrift in Punkt 11.2:  
„Bei klüftig-felsigem Untergrund und bei Hanglagen müssen neben der Bestimmung der Sickerfähigkeit des Bodens im Einzelfall festzulegende zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden.“

Welche zusätzlichen Untersuchungen mussten durchgeführt werden?  
Welche Ergebnisse erbrachten diese Untersuchungen?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth August  
Stadtverordnete

Elke von der Beeck  
Stadtverordnete

Gerd-Peter Zielezinski  
Fraktionsvorsitzender